

Bauordnung.

Vom 28. Juli 1910.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums
und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände
verordnen Wir, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bauberechtigung und Bauvorschriften im all- gemeinen.

Art. 1.

- (1) Die privatrechtliche Befugnis, auf einem Grund-
stück zu bauen, unterliegt nur den öffentlich-rechtlichen
Beschränkungen, die durch Gesetz festgestellt sind. Als
Gesetz gilt jede Rechtsnorm.
- (2) Durch Verordnung können rechtsverbindliche Be-
stimmungen auf dem durch die Bauordnung geregelten
Gebiet nur getroffen werden, soweit es in diesem Gesetz
ausdrücklich für zulässig erklärt ist.
- (3) Unter einer in diesem Gesetz für zulässig erklärten
polizeilichen Vorschrift ist, falls sie nicht als allgemeine